



Geschäftsordnung Vorstand KV Erzgebirge

1. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 6 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise. Es werden darin die Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt.

2. Verfahrensfragen

§ 2.1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung bei Bedarf zu ändern. Die Änderung ist über einen einstimmigen Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

3. Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

§ 3.1 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3.2 Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 3.1 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilungen:

Nils Gruber ist insbesondere zuständig für / als:

- offizielle Vertretung des Kreisverbandes in allen relevanten Bereichen (Sprecher)
- Ansprechpartner im Innen- wie im Außenverhältnis
- Sitzungsleiter
- der Vernetzung und Kommunikation mit anderen Kreisverbänden und dem Landesverband
- Unterstützung bei der Bewerbung von Veranstaltungen (Plakate)

Sebastian Hacker ist insbesondere zuständig für / als:

- Finanzen
- Akquise Spenden und Sponsoring
- Organisation und Abrechnung Kasse
- Versicherungen

Kay Reulecke ist insbesondere zuständig für / als:

- Betreuung Twitter
- Verwaltung von Youtube Acc.
- Betreuung Kalender
- Betreuung Facebook
- lfd. Geschäftsverkehr einschließlich Protokolle nebst Aufbewahrung
- Vorbereitung (Einladung) der Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen
- Wiki aktuell halten
- Homepage Beiträge verfassen
- Mitgliederverwaltung

§ 3.3 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3.1 ist der Vorstand insgesamt für alle



Entscheidungen verantwortlich.

4. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 4.1 Vertretung nach § 26 BGB

Wird in § 6 der Satzung geregelt.

Ergänzend dazu gilt:

Der Schatzmeister ist berechtigt Zahlungen für den Verband gegen seine alleinige Quittung in Empfang zu nehmen; Zahlungen für Vereinszwecke darf er innerhalb der Haushaltsplanung alleine leisten. Zahlungen die den Haushaltsplan übersteigen, dürfen nur zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter vorgenommen werden.

§ 4.2 Geschäftsplanmäßige Vertretung

§4.2.1 Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen und austauschbaren Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann. Hierzu kann durch Vorstandsbeschluss ein Vertreter frei benannt werden.

§4.2.2 Durch Vorstandsbeschluss können auch externe Personen kooptiert werden.

5. Vorstandssitzungen

§ 5.1 Einberufung

§5.1.1 Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.

§5.1.2 Die Einladung erfolgt per E-Mail auf der Mailingliste der Piraten Erzgebirge durch ein Vorstandsmitglied. Wenn möglich soll mit der Einladung die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§5.1.3 Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Kreisverband dringend erforderlich ist oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies gegenüber dem Vorsitzenden verlangt.

§ 5.2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

§ 5.3 Tagesordnung

§5.3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.

§5.3.2 Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (§5.3.1) alle Anträge enthalten, die dem Vorstand vorgelegt wurden.

§5.3.3 Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 5.4 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Im übrigen gelten die o.a. Vertretungsregelungen.

§ 5.5 Öffentlichkeit

§5.5.1 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§5.5.2 Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§5.5.3 Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.



§5.5.4 Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in bestimmten Situationen möglich. Dies ist aber nur üblich, wenn der Gegenstand der Sitzung datenschutzrechtlich relevant ist.

§ 5.6 Befangenheit

§5.6.1 An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

§5.6.2 Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 5.7 Beschlussfassung

§5.7.1 Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

§5.7.2 Die Stimmabgabe erfolgt mündlich, schriftlich oder per Handzeichen.

§5.7.3 Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmennahmen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs.1 BGB als Neinstimmen.

§5.7.4 Ausgaben zur Erfüllung der Vorstandstätigkeit können bis zu einem Betrag von 25,00 € in Abstimmung mit dem Schatzmeister allein getroffen werden.

§ 5.8 Protokoll

§5.8.1 Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§5.8.2 Das Protokoll ist vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

§5.8.3 Der Generalsekretär behält diese Protokolle zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen die ganze Legislaturperiode in Verwahrung.

6. Beauftragungen

Der Vorstand behält sich vor, Ausschreibung für diverse Arbeiten im Kreisverband an Piraten weiter zu geben, die Beauftragten im Namen des Kreisverband müssen im Wiki und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Beauftragte werden nur durch Beschluss des Vorstandes eingesetzt, solang keine genaue Dauer angegeben ist läuft die Beauftragung solang bis ein Beschluss dies beendet oder der Beauftragte von seiner Beauftragung zurücktritt.

§6.1 Beauftragungen und Arbeitsgruppen

§6.1.1 Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Einzelpersonen beauftragen und Arbeitsgruppen bilden.

§6.1.2 Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden.

Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

§6.1.3 Die Arbeitsgruppen haben die ihnen zugeteilte Entscheidungsbefugnis. Sie dienen aber vornehmlich zur Beratung und Meinungsbildung und haben eine Informationspflicht gegenüber den anderen Mitgliedern. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

7. Verwendung eigener Piratenmedien

§7.1 Verwendung Emailadressen

§7.1.1 Jedes Vorstandsmitglied bekommt eine Emailadresse für die Domain @piraten-erzgebirge.de für den Gebrauch zur Erledigung von Vorstandsaufgaben für den Kreisverband.

§7.1.2 Ämter wie Vorsitz, Generalsekretär und Schatzmeister bekommen eine Emailadresse



Piratenpartei Kreisverband Erzgebirge – Geschäftsordnung Vorstand

Homepage: <http://www.piraten-erzgebirge.de>

Mail: Vorstand@piraten-erzgebirge.de

gemäß ihrer Funktion.

Des Weiteren bekommen alle Vorstandsmitglieder eine personalisierte Emailadresse im Format <Vorname>.<Nachname>@piraten-erzgebirge.de.

§7.1.2.1 Die Adressen aus (§7.1.2) für eine Funktion werden nach Beendigung der Amtstätigkeit an die zeitweise Vertretung bzw. den neu gewählten Vertreter übergeben.

§7.1.2.2 Die personalisierten Adressen werden nach Ausscheiden aus dem Vorstand u.U. auf die Vorstandsadresse (vorstand@piraten-erzgebirge.de) umgeleitet. Damit wird gewährleistet, dass ein Mailkontakt aus der Vorstandstätigkeit später weiter genutzt werden könnte.

§7.1.3 Die Verwendung der Mailadressen ist ausschließlich für die Erledigung von Aufgaben im Kreisverband und für den Kreisvorstand erlaubt. Jegliche private Kommunikation ist untersagt. Die Kommunikationspartner sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass es nur um Vorstandstätigkeiten geht und restliche sowie künftige Vorstandsmitglieder über den Kontakt in Kenntnis gesetzt werden können.

8. Mitgliederaufnahme

§8.1 Aufnahme von Mitgliedern

§8.1.1 Der GenSek führt eine Überprüfung des Antragstellers durch und schlägt dem Vorstand den Bewerber vor.

§8.1.2 Der Vorstand befindet anschließend über die Aufnahme des Mitgliedes.

§8.1.2.1 Zur Beschlussfassung gibt es eine geschlossene Beratung (ggf. Umlaufbeschluss) und wird anonym ins Protokoll aufgenommen.

§8.1.2.2 Der GenSek bewahrt den nicht anonymisierten Beschluss zusammen mit dem Mitgliederantrag auf.

§8.1.2.3 Der GenSek erhält ein Vetorecht, wenn nicht eindeutig sichergestellt werden kann, ob ein Mitglied aufgenommen werden soll.

** Der GenSek behält sich vor die personenbezogenen Daten nur mit Vorstandsmitgliedern zu besprechen, wenn diese eine Datenschutzschulung absolviert und eine Datenschutzvereinbarung abgegeben haben.

9. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.06.2013 in Kraft.